



### Allgemeine Durchführungsbestimmungen, gem. § 42 SpO/WFLV für den Spielbetrieb der Kreisligen

Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFBnet gilt sowohl der Gastverein als auch der Schiedsrichter als eingeladen. Die Schiedsrichter werden per E-Mail durch den Schiedsrichteransetzer von der Ansetzung in Kenntnis gesetzt. Der Spielplan ist unter [www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org) einzusehen, dieses gilt auch bei Spielverlegungen, Spielortwechsel oder bei veränderter Anstoßzeit. Schriftliche Einladungen erfolgen nur noch bei besonderem Anlass.

Fehlen des Schiedsrichters: Hier ist der § 5 Abs. 1 bis 6 der WFLV Schiedsrichterordnung zu beachten.

**Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) ist Pflicht. Für die Richtigkeit der Eintragungen ist der Verein verantwortlich. Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein. Für die Passkontrolle durch den SR muss vor dem Spiel der Spielbericht ausgedruckt werden.**

**Nach dem Spiel bearbeitet der Schiedsrichter den SBO und gibt ihn frei. Nach der Freigabe durch den SR müssen beide Vereinsvertreter die Schaltleiste „Bestätigung“ aktivieren und mit Eingabe ihrer Kennung und Passwort den SBO bestätigen. Nach den Eintragungen ist der SBO zu speichern.**

**Der Versand der Spielberichte per Post an den zuständigen Staffelleiter entfällt.**

Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, so ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen. Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. In diesem Fall übergibt der Heimverein dem Schiedsrichter einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters für den Versand des Spielberichtes. Der Platzverein ist verpflichtet, das Spielergebnis einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfall unverzüglich, spätestens bis **eine Stunde** nach Ende des Spieles, in das DFBnet-System einzupflegen (§ 20 Abs. 5 SpO/WFLV).

Die Eingabe der Spielergebnisse erfolgt mittels einer Passwort geschützten Kennung über die durch DFBnet angebotenen Meldewege: [www.dfbnet.org](http://www.dfbnet.org) b) Telefon: 0180-332638 c) Handy: 069 2222 6 1111 d) Handy/SMS: Kurzwahl 33355

**Ansonsten gelten die „Durchführungsbestimmungen“ des VFA-Westfalen für den gesamten Spielbetrieb des Fußballkreises Gelsenkirchen-Gladbeck-Kirchhellen.**

Bei Bekanntwerden eines Spielausfalles ist **sofort** der zuständige Staffelleiter, ersatzweise der KV Manfred Wichmann zu verständigen.

#### Anstoßzeiten:

**Februar bis Oktober 15:00 Uhr bzw. 13:15 Uhr**

**November bis Januar 14:30 Uhr bzw. 12:45 Uhr**

**Abweichungen von diesen Anstoßzeiten sind in den Spielplänen hinter der Spielpaarung kenntlich gemacht.**

In der Regel wird an Sonntagen gespielt. Abweichungen auf Samstag oder andere Wochentage sind im Spielplan angegeben.

**Im beiderseitigen Einvernehmen können Meisterschaftsspiele auf Samstag oder andere Wochentage vorverlegt werden, wobei aber die Meisterschaftsspiele im Jugendbereich absoluten Vorrang haben.**

**Dem zuständigen Staffelleiter ist ebenfalls 10 Tage vorher eine schriftliche Einverständniserklärung, die beide Vereine unterzeichnet haben müssen, zuzusenden. Diese kann auch per E-Mail erfolgen. Außerdem ist jede Spielzeitverlegung dem Staffelleiter unbedingt und unverzüglich anzuzeigen, damit die Angaben im DFBnet aktualisiert werden können**

#### Nachholspieltage gem. FLVW-Rahmenterminkalender 2010-2011

Die hier vorgegebenen Nachholspieltage sind unbedingt in der Reihenfolge einzuhalten, wie eventuell ausgefallene Meisterschaftsspiele nachzuholen sind.

Nicht in der Spielermeldeliste aufgeführte Spieler sind fünf Tage nach erfolgtem Einsatz dem Staffelleiter unter Beifügung des Spielerpasses und eines Freiumschlages nachzumelden.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt das Verfahren zur Feststellung der Spielberechtigung von Amts wegen als eingeleitet. Für die Spielwertung gilt § 35 Abs. 2 Nr. 4 SpO/WFLV und für das Ordnungsgeld § 4 Nr. 3 Buchstabe b RuVO/WFLV.

Sollte eine Regelung erforderlich werden, die in den Durchführungsbestimmungen nicht geregelt sind, entscheidet der Kreisvorstand.

**- Bauer, Krieger, Bomm, Eschenröder-**